

nie, hat allerdings auch Benno sein Ziel in der Praxis nicht ganz erreicht⁸³.

Waren nun ‚Querimonia‘ und ‚Responsio‘ auf die Kurie oder den König berechnet? Nach dem Bericht Norberts von Iburg hatte Benno seine Hoffnungen auf Heinrich IV. gestellt. Auch aus rein formalen Gründen ergibt sich, daß die Briefe, wenigstens fürs erste, nur in einem Prozeß am königlichen Hof eingesetzt werden sollten. Da die vorgebliche Entscheidung Stephans V. bereits vorlag, sich dann in dem Königsdiplom DArn. †137 urkundlich wiederfand, durch DO.I. †421 jedoch beeinträchtigt worden war, mußte eigentlich ein König die Angelegenheit wieder in Ordnung bringen. Es spricht zudem der sachliche Grund gegen den Plan einer Vorlage von ‚Querimonia‘ und ‚Responsio‘ in Rom, daß die Nachfolger Petri zur Zeit Bennos für bischöfliche Zehntansprüche, so wie sie nach Mainzer Art verstanden wurden, nur taube Ohren hatten. Dies ist hier schon mehrfach angeklungen und läßt sich am deutlichsten in der Korrespondenz Siegfrieds I. von Mainz sehen. Auf seine Bitten um Unterstützung in der thüringischen Zehntfrage erhielt er 1065 von Alexander II. eine allgemeine Antwort, daß jeder Christ Zehnten zu zahlen oder nicht als Christ zu gelten habe⁸⁴. Ein solcher Gemeinplatz war für den Mainzer Erzbischof wenig nützlich, weshalb er sich in der zweiten Jahreshälfte von 1066 oder Anfang 1067 erneut an den Papst und zugleich an Hildebrand wandte, mit der Bitte, einen Legaten zu einer Synode zu entsenden, die über die thüringischen Zehnten entscheiden sollte. Obwohl er Hildebrand für einen Freund hielt und auch deutlich durchblicken ließ, daß es an einer materiellen Erkenntlichkeit nicht fehlen würde⁸⁵, erhielt Siegfried von Alexander II. keine Antwort, so daß er von neuem an ihn schreiben mußte⁸⁶. Stattdessen durfte sich Abt Widerad von Fulda nicht lange vor dem Mühlhäuser Vorvertrag vom April/Mai 1069 über einen freundlichen Brief des Papstes freuen, in dem auch eine gleichzeitige Mahnung an den Mainzer mitgeteilt wurde, daß dieser das, was Fulda bei seinem Amtsantritt besessen hatte, zurückgeben, die kirchlichen Strafen gegen die Abtei

⁸³) Vgl. Kurt-Ulrich Jäschke, Studien zu Quellen und Geschichte des Osnabrücker Zehntstreits unter Heinrich IV., 2, AfD 11/12 (1965/66) S. 311–321 und zusammenfassend Kaminsky, Corvey (wie Anm. 21) S. 85 f. Für Corvey gelangte Kaminsky S. 158 zu dem Ergebnis, daß es offenbar nicht alle Nordlandzehnten, auch von seinen Villikationen nicht, an den Osnabrücker Bischof verlor.

⁸⁴) JL 4577 = Germ. Pont. 4, 4 S. 94 Nr. 130.

⁸⁵) Mainzer UB 1 (wie Anm. 23) Nr. 315, 316 = Germ. Pont. 4, 4 S. 95 Nr. 132, 133; vgl. Eugen Hannach, Erzbischof Siegfried I. von Mainz als persönlicher und politischer Charakter (1900) S. 32 und Carl Mirbt, Die Publizistik im Zeitalter Gregors VII. (1895) S. 598.

⁸⁶) Mainzer UB 1 Nr. 317 = Germ. Pont. 4, 4 S. 95 Nr. 134.